

Reglement über die Organisation von Zweck- oder Gemeindeverbänden (Verbandsreglement)

vom 3. November 2015

Der Administrationsrat

erlässt

gestützt auf Art. 37 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen vom 18. September 1979

und

in Anwendung von Art. 14 des Dekrets über Zweck- und Gemeindeverbände im Katholischen Konfessionsteil (Verbandsdekret) vom 16. Juni 2015

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Seelsorge

¹ Die Seelsorge in der Seelsorgeeinheit richtet sich nach dem Seelsorgekonzept gemäss den Bischöflichen Weisungen für die Seelsorgeeinheiten im Bistum St. Gallen ¹.

Art. 2 Gemeinsames Personal

¹ Als gemeinsames Personal gemäss Art. 4 des Verbandsdekrets gelten:

- a. der gewählte Pfarrer oder der Pfarradministrator;
- b. alle priesterlichen Mitarbeiter;
- c. alle Diakone, Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten und hauptamtliche Katechetinnen und hauptamtliche Katecheten;
- d. Mitarbeitende des gemeinsamen Sekretariates;
- e. Verwaltungspersonal des Zweck- oder Gemeindeverbandes.

¹ vgl. Ziffer 2 der Bischöflichen Weisungen für die Seelsorgeeinheiten im Bistum St. Gallen

² Der Verwaltungsrat kann weitere Funktionen als gemeinsames Personal bezeichnen.

Art. 3 Anstellung des Personals

¹ Das gemeinsame Personal wird vom Zweck- oder Gemeindeverband angestellt und verwaltet.

² Es sind schriftliche Anstellungsverträge abzuschliessen sowie Stellenbeschreibungen zu erstellen.

³ Grundlage für die Anstellung des Personals bildet der Stellenplan ².

Art. 4 Gemeinsame Kosten

¹ Als anrechenbare gemeinsame Kosten des Verbandes gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. a des Verbandsdekrets gelten:

- a. Personalkosten (inkl. Personal- und Sozialversicherungen) für das in Art. 2 dieses Reglements genannte Personal;
- b. Kosten für Weiterbildung, Supervision, Bildungsurlaube, Sitzungsgelder;
- c. Spesen und Reiseentschädigungen;
- d. Sachaufwand;
- e. Büromiete und Raumpflege für das Seelsorgeeinheitspersonal;
- f. pastorale Anlässe für die ganze Seelsorgeeinheit;
- g. Kosten für die Rechnungsführung und Geschäftsprüfung der Seelsorgeeinheit.

² Der Verwaltungsrat kann weitere gemeinsame Kosten bezeichnen.

Art. 5 Kostenverlegung

¹ Dem Verwaltungsrat obliegt es, nach Massgabe von Art. 4 Abs. 4 des Verbandsdekrets die tatsächlich angefallenen Kosten auf die an der Seelsorgeeinheit beteiligten Kirchgemeinden zu verlegen.

² Die gemeinsamen Kosten werden in jeder beteiligten Kirchgemeinde nach Kostenarten in die Kostenstellen gemäss Kontoplan verbucht. Die Verbuchung pro Kostenstelle erfolgt aufgeteilt nach Personal- und Sachaufwand aufgrund des festgelegten Verteilschlüssels.

³ Die beteiligten Kirchgemeinden überweisen ihren Anteil dem Zweck- oder Gemeindeverband im Voraus. Der Verwaltungsrat kann à-Konto-Zahlungen in regelmässigen Abständen festlegen. Die jährlich zu erstellende Abrechnung legt die Schlusszahlung fest.

Art. 6 Rechnungsführung

¹ Die Verantwortung für die Rechnungsführung liegt beim Verwaltungsrat.

² Die Rechnungsführung kann erfolgen durch:

- a. eigens vom Verband dafür angestelltes Personal;
- b. den Pfleger oder die Pflegerin einer beteiligten Kirchgemeinde;
- c. eine externe Fachperson.

³ Die Rechnungsführung hat nach dem vom Administrationsrat bestimmten Kontenplan zu erfolgen.

² vgl. Ziffer 12.3 der Bischöflichen Weisungen für die Seelsorgeeinheiten im Bistum St. Gallen

⁴ Die Rechnungsführung richtet sich im Übrigen nach dem Reglement über die Führung und Kontrolle des Haushaltes und das Archiv der Kirchgemeinden (Haushaltreglement).

Art. 7 Archiv

¹ Der Verwaltungsrat ist für die Führung des Archivs des Zweck- oder Gemeindeverbandes verantwortlich.

² Die Archive der beteiligten Kirchgemeinden werden separat geführt.

II. Zweckverband

Art. 8 Wahl und Konstituierung der Organe

¹ Die Mitglieder der Kirchenverwaltungsräte bilden die Delegiertenversammlung.

² Im Verwaltungsrat ist jede beteiligte Kirchgemeinde angemessen vertreten.

³ Die Anzahl der Stimmen je Kirchgemeinde in der Delegiertenversammlung und im Verwaltungsrat werden in der Vereinbarung festgelegt.

⁴ Die Kontrollstelle besteht aus wenigstens drei Mitgliedern und wird aus der Mitte der Geschäftsprüfungskommissionen der beteiligten Kirchgemeinden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Die Vereinbarung legt die effektive Anzahl Mitglieder fest.

⁵ Die Amtsdauer für den Präsidenten oder die Präsidentin, für den Verwaltungsrat sowie für die Kontrollstelle beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl während der Amtsdauer erfolgt an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung innerhalb von längstens sechs Monaten.

Art. 9 Delegiertenversammlung

¹ Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie beschliesst über:

- a. die Jahresrechnung;
- b. das Budget;
- c. die Wahl des Verwaltungsrates sowie des Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates;
- d. die Wahl der Rechnungsführungsstelle;
- e. die Wahl der Kontrollstelle.

² Die Vereinbarung kann der Delegiertenversammlung weitere Kompetenzen einräumen.

³ Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung findet statt, wenn der Verwaltungsrat dies beschliesst oder ein Drittel der Delegierten dies verlangt.

Art. 10 Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er ist insbesondere zuständig für:

- a. Anstellung, Führung und Verwaltung des gemeinsamen Personals;
- b. Erstellen des Budgets der gemeinsamen Kosten;
- c. Erlass von ergänzenden Vollzugsvorschriften;
- d. Information der Verbands-Kirchgemeinden und des Personals;

e. Zusammenarbeit mit dem Pastoralteam.

² Die Vereinbarung kann dem Verwaltungsrat weitere Aufgaben zuweisen.

³ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit der Stimmen anwesend ist. Die Details werden in der Vereinbarung festgelegt. Ein delegiertes Mitglied des Pastoralteams nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates und an der Delegiertenversammlung teil.

Art. 11 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Zweckverbandes sowie die Ratstätigkeit des Verwaltungsrates. Sie erstellt den Revisionsbericht zuhanden der Delegiertenversammlung.

III. Gemeindeverband

Art. 12 Organisation

¹ Der Gemeindeverband organisiert sich durch die Verbandsvereinbarung als Gemeindeverband mit Bürgerversammlung.

Art. 13 Verbandsbürgerschaft

¹ Die Verbandsbürgerschaft ist oberstes Organ des Gemeindeverbandes.

² Sie setzt sich aus den Stimmberechtigten der Verbands-Kirchgemeinden zusammen.

Art. 14 Verbands-Bürgerversammlung

¹ Die Verbands-Bürgerversammlung ist bis spätestens 15. April durchzuführen. Sie beschliesst über die Jahresrechnung.

² Über das Budget beschliesst die Verbands-Bürgerversammlung bis spätestens 30. November des Vorjahres.

Art. 15 Wahlen

¹ Die Verbandsbürgerschaft wählt an der Urne für eine Amtsdauer von vier Jahren:

- a. den Präsidenten oder die Präsidentin des Verwaltungsrates;
- b. die Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c. die Mitglieder der Kontrollstelle.

² Ersatzwahlen während der Amtsdauer erfolgen offen an der Verbands-Bürgerversammlung.

Art. 16 Verwaltungsrat

¹ Die Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich sinngemäss aus Art. 10 dieses Reglements.

Art. 17 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle prüft die Rechnung des Gemeindeverbandes sowie die Ratstätigkeit des Verwaltungsrates. Sie erstellt den Revisionsbericht zuhanden der Verbands-Bürgerversammlung.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 18 Versicherung

¹ Der Zweck- oder Gemeindeverband sorgt für angemessenen Versicherungsschutz, insbesondere auch bezüglich Amtsbürgerschaft.

V. Schlussbestimmung

Art. 19 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2016 angewendet.

DER ADMINISTRATIONS RAT

Hans Wüst
Präsident

Thomas Franck
Verwaltungsdirektor